

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung der Europaschule Köln, Gesamtschule Raderthalgürtel 3 in Köln-Raderthal/ Zollstock zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016
Rat	22.09.2016

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung der Europaschule Köln, Gesamtschule Raderthalgürtel 3 in 50968 Köln-Raderthal/ Zollstock von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18. Zurzeit ist eine Generalinstandsetzung des kompletten Schulkomplexes in Planung. Während der Umsetzung der Generalinstandsetzung werden die Räume für die vorgesehene Zügigkeitserhöhung im Rahmen einer Komplettauslagerung berücksichtigt.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit der Europaschule Köln mit 5 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) Hintergrund

- Aufgrund des defizitären Gebäudezustands ist schon in der jüngeren Vergangenheit eine Generalinstandsetzung der Europaschule Köln inklusive einer organisatorischen Veränderung vorgesehen worden, um 1 Zug in der Sekundarstufe I und 1 Zug in der Sekundarstufe II zusätzlich unterbringen zu können. Mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen ist zum Schuljahr 2022/23 zu rechnen (vergleiche „Schulbauliste“, Session 1514/2016, Anlage 1).
- Bereits in den vergangenen Jahren konnten durch die Aktivierung von Raumreserven im Bestand, mit Blick auf die hohe Nachfrage nach Gesamtschulplätzen und im Vorgriff auf die vorgesehene Erweiterung der Schule jeweils sechs Eingangsklassen der Sekundarstufe I (statt fünf nach bislang festgelegter Zügigkeit) eingerichtet werden.
- Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die in der jüngeren Vergangenheit faktisch schon umgesetzte Kapazitätsausweitung im Raumbestand abgesichert und die dauerhafte schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.
- Es wird außerdem geprüft, ob unter Einbeziehung des Parkplatzes der Schule eine von der Generalinstandsetzung unabhängige weitere Ausweitung des Platzangebotes in einem zweiten Schritt möglich ist.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung ein Bündel von Maßnahmen, unter anderem die Realisierung von zwei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Rodenkirchen vor, davon eine Schule, zum Beispiel eine Gesamtschule, auf dem Gelände der ehemaligen Dom-Brauerei in Parkstadt-Süd und eine Schule, zum Beispiel ein Gymnasium in Rondorf-Nordwest.
- Die Erweiterung der Europaschule Köln wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M25 (Seite 51) skizziert. Sie ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Rodenkirchen ist das Angebot an Schülerplätzen in den

Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 45-46 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 2).

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Die Generalinstandsetzung der Europaschule Köln befindet sich in der Planungsphase. Aktuell werden die Details der aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen vorgesehenen Komplettauslagerung geprüft. Hierbei sind auch die Räumlichkeiten für die Zügigkeitserweiterung mit berücksichtigt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass flächenmäßig eine Auslagerung der originären Schulräume möglich ist. Jedoch konnte für die Küche, aus der 11 weitere Schulstandorte beliefert werden, bislang noch keine abschließende Lösung gefunden werden. Der Start der Generalinstandsetzung erfolgt nach Klärung dieser Frage. Die Zügigkeitserhöhung bleibt davon unberührt.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz der Europaschule Köln wurde gebeten, über die Schulentwicklungsplanung zu beraten und eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird als Anlage beigefügt.

(5) Personalkosten

- Die Berechnung der Schulsekretariatsstunden erfolgt jährlich auf der Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum bisherigen Aufnahmeverhalten ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte

Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Europaschule Köln, Raderthalgürtel, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Schulkonferenzbeschluss der Europaschule Köln (wird spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht)